

1. Geltungsbereich

1.1. Diese IT-Sicherheitsbedingungen gelten, zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietungsgeschäfte (<https://www.algeco.de/media/agb-mietgeschaefte.pdf>), für sämtliche Verträge, der Algeco GmbH, Siemensstraße 17 in 77694 Kehl vertreten durch die Geschäftsführer (nachfolgend Algeco genannt) mit Unternehmern als Mietern (nachfolgend Mieter genannt) speziell für die Errichtung, Zurverfügungstellung und den Betrieb von Netzwerktechnik nebst dazugehöriger technischer Komponenten (nachfolgend Netzwerktechnik genannt) zum Gebrauch während der vereinbarten Mietzeit, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen Algeco und dem Mieter ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Unter Netzwerktechnik ist die Anbindung von digitaler Kommunikation in Form einer Verbindung aus Computern, Terminals, Anzeige- und Eingabegeräten sowie Verwaltungs-, Steuerungs- und Security-Devices miteinander oder untereinander zu verstehen. Sie gelten spätestens mit Abschluss des Mietvertrages - nachfolgend Vertrag genannt - als angenommen.

1.2. Diese IT-Sicherheitsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn Algeco ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Algeco in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.3. Bei Ergänzungs-, Folgeaufträgen und für Auftragsweiterungen gelten diese IT-Sicherheitsbedingungen entsprechend.

2. Angebot, Vertragsschluss

2.1. Die Angebote von Algeco sind freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich ausgewiesen sind oder eine Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart wurde. Die Angebote sind Aufforderungen zu Bestellungen. Der Mieter ist nach Abgabe seiner Bestellung als Vertragsantrag 14 Kalendertage nach Zugang der Bestellung bei Algeco an diese gebunden, soweit der Mieter nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch Algeco rechnen muss (§ 147 BGB). Gleiches gilt auch für Nachbestellungen durch den Mieter.

2.2. Ein Vertrag kommt, auch im laufenden Geschäftsverkehr, erst zustande, wenn Algeco die Bestellung des Mieters schriftlich oder in Textform bestätigt (Auftragsbestätigung).

3. Gegenstand des Vertrages/Vertragslaufzeit

3.1. Algeco bietet im Rahmen der Bereitstellung und des Betriebes von Netzwerktechnik folgende Leistungsgegenstände an:

- Aufbau einer Netzwerktechnik
- Netzwerkanalyse
- Betrieb und Wartung/Instandhaltung von Netzwerktechnik
- Teil- oder Komplettbetrieb von Daten- und Sprachnetzen.

3.2. Art, Inhalt und Umfang der konkret zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus folgenden wesentlichen Vertragsbestandteilen in der hier getroffenen Reihenfolge:

- Verhandlungsprotokoll
- Vertrag nebst Leistungsbeschreibung und Service Level Agreement
- Systemübersicht
- IT-Sicherheitsbedingungen
- Mietbedingungen

3.3. Liegt ein solcher Vertrag nicht vor, ist das bestätigte Angebot von Algeco bzw. ihre Vertragsannahmeerklärung für Art und Umfang des Auftrages maßgeblich. In diesem Fall tritt das Angebot des Mieters nebst Annahmeerklärung von Algeco in der vorstehenden Reihenfolge an die Stelle des Vertrages.

3.4. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnisse vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.

3.5. Informationen durch Mitarbeiter von Algeco oder beauftragte Personen zur Produktauswahl sind unverbindlich und gehören nicht zu den vereinbarten Leistungspflichten, weshalb diese auch nicht in die Auftragssumme eingepreist werden. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen von Algeco sowie auf den öffentlich zur Verfügung gestellten Informationen der jeweiligen Hersteller. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt, ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

3.6. Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind, gehören nicht zum Leistungsumfang und sind folglich nicht Gegenstand des Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit zusätzliche Leistungen vereinbart werden, sind diese entsprechend der bei Vertragsschluss gültigen Mietpreise gesondert zu vergüten.

3.7. Die Vertragsfristen werden individualvertraglich geregelt und sind dem Angebot bzw. bei freibleibenden Angeboten der Auftragsbestätigung zu entnehmen.

4. Leistungsänderungen

4.1. Algeco ist berechtigt, bei Leistungsausführung technische Änderungen an der Leistung vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Einsatztechnik, der Mitarbeiter und der organisatorischen Ausführung des Auftrags, soweit sie sich aus gesetzlichen Erfordernissen und/oder dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben und/oder sich im Einzelfall im Rahmen der Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Mietsache als sachdienlich oder gar erforderlich erweisen und soweit durch diese Änderungen keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck eintritt sowie wenn die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde.

4.2. Solche Änderungen sind nur zulässig, wenn sie ohne gesonderte Vergütung erfolgen, dem Mieter unter Berücksichtigung von dessen Interessen zumutbar sind und die Leistung insgesamt gleichwertig ist. Änderungen sind dann zumutbar, wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Vorteile der Änderungen die Nachteile für den Mieter überwiegen.

4.3. Der Mieter hat Algeco bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn in keinem Fall vom vereinbarten Leistungssoll abgewichen werden soll. Er kann des Weiteren auf einer Ausführung entsprechend des vertraglichen Leistungssolls bestehen, wenn er Algeco nachweist, dass die geänderte Leistung nicht gleichwertig oder technisch nicht erforderlich ist.

4.4. Leistungsänderungen, die sich auf Grund einer Anordnung des Mieters nach Vertragsabschluss im Rahmen der Auftragsausführung ergeben (z. B. Änderung der Abnahmeform) oder die zur Erfüllung des Vertrages notwendig und mithin dem mutmaßlichen Interesse des Mieters entsprechen, hat der Mieter gemäß der vereinbarten Mietpreise gesondert zu vergüten.

5. Zusätzliche Leistungen, Sonderausführung

5.1. Sollten sich während der Durchführung des Auftrages notwendige zusätzliche Leistungen zur Erfüllung des Vertrages herausstellen, wird Algeco eine Anordnung des Mieters einholen. Sollte der Mieter nicht erreichbar sein und die Ausführung der Leistungen im mutmaßlichen Interesse des Mieters liegen oder die notwendigen zusätzlichen Leistungen weniger als 10 % der monatlichen Mietsumme betragen, kann Algeco die Leistungen ohne Anordnung des Mieters ausführen. Die Abrechnung der notwendigen zusätzlichen Leistungen, soweit diese angefallen sind, erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Mietpreisen von Algeco.

5.2. Die Anbindung der Netzwerktechnik an das Hauptmodul durch Algeco im Rahmen der Übergabe an den Mieter ist, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, eine zusätzliche Leistung, die gesondert zu vergüten ist.

5.3. Die Herstellung einer Notstromversorgung (redundantes System) durch Algeco ist eine zusätzliche Leistung, die gesondert zu vergüten ist.

5.4. Die von Algeco bei Abschluss eines Vertrages über die Gestattung des Remotezugriffs vorgenommenen Leistungen sind zusätzliche Leistungen, die bei jedem Remotezugriff gesondert zu vergüten sind.

5.5. Die Durchführung einer Reichweitenmessung (WLAN-Ausleuchtung) durch Algeco zur Netzwerkoptimierung im Rahmen der WLAN-Installation ist eine zusätzliche Leistung, die gesondert zu beauftragen und zu vergüten ist.

5.6. Die Steigerung der Verfügbarkeit des WLAN durch die Anbringung von Access Points durch Algeco ist eine zusätzliche Leistung, die gesondert zu vergüten ist.

5.7. Die Errichtung einer strukturierten Tertiärverkabelung durch Algeco ist eine zusätzliche Leistung, die als Sonderausführung im Rahmen des Mietvertrages gesondert auszuwählen und zu vergüten ist.

6. Preise

6.1. Die Preise für die Miete der Netzwerktechnik richten sich nach den vertraglich vereinbarten Mietpreisen.

6.2. Die Preise für das Service Level Agreement richten sich nach dem jeweils abgeschlossenen Service-Paket und der entsprechenden vertraglich vereinbarten Servicepauschale (Ziff. 17).

7. Leistungs- und Lieferfristen

7.1. Leistungstermine und -fristen sind ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Leistungsterminen und -fristen bemüht sich Algeco, diese nach besten Kräften einzuhalten.

7.2. Soweit keine verbindlichen Leistungsfristen und -termine vereinbart sind, beginnt die Leistungsausführung so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss, d. h. dem Tage des Zugangs der Auftragsbestätigung von Algeco beim Mieter, jedoch nicht, bevor alle wirtschaftlichen, logistischen und technischen Einzelheiten der Leistungsausführung zwischen dem Mieter und Algeco vollständig geklärt sind und alle sonstigen vom Mieter zu erfüllenden Voraussetzungen für die Leistung vollständig vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten sowie notwendige Mitwirkungsleistungen vom Mieter vollständig erbracht sind.

7.3. Soweit der Mieter nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, beginnt eine neue angemessene Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch Algeco. Angemessen ist dabei eine solche Ausführungsfrist, welche die durch die Änderung bei der Herstellung der Leistungsbereitschaft notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen, zum Beispiel in Form von Beschaffungen oder Nachunternehmerleistungen, Leistungen und/oder Lieferungen von Zulieferern, zusätzlich zur verbleibenden Leistungsfrist, berücksichtigt.

7.4. Leistungen vor Ablauf der Leistungszeit sind zulässig.

7.5. Gerät Algeco mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug, muss der Mieter der Algeco zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens, soweit nicht unangemessen, 14 Werktagen zur Lieferung und/oder Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 17.

8. Einsatz von Service-Partnern und Drittanbietern

8.1. Algeco ist berechtigt, nach Erteilung einer Outsourcing-Berechtigung durch den Mieter Leistungen oder Teile der Leistung als Auftragsleistung durch Service-Partner oder Drittanbieter (nachfolgend NU genannt) zu erbringen. Die Erteilung der Outsourcing-Berechtigung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die Algeco nicht eingerichtet ist.

8.2. Algeco hat sicherzustellen, dass es sich bei den NU um qualifizierte Unternehmen handelt.

9. Für die Leistungserbringung durch NU gelten folgende Vorgaben:

- Als Ansprechpartner des Mieters für die Leistungen von Algeco und des oder der eingesetzten NU ist ein Mitarbeiter von Algeco zu benennen.
- Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten NU die vertraglich vereinbarten Leistungen und Anforderungen ohne Einschränkungen erfüllen. Für die Leistungserbringung durch NU gelten die Vorgaben des Nachunternehmervertrages, die dem Inhalt des zugrunde liegenden Vertrages entsprechen.

10. Übergabe an den Mieter / Abnahme

10.1. Der Mieter ist zur Abnahme der erbrachten Leistungen verpflichtet. Der Mieter darf die Abnahme bei Vorliegen von nur unwesentlichen Mängeln nicht verweigern. Die Ingebrauchnahme ersetzt die Abnahme, soweit der Mieter bis zu diesem Zeitpunkt keine wesentlichen Mängel gerügt hat.

10.2. Ist die Netzwerktechnik ganz oder teilweise in Gebrauch oder Betrieb genommen worden und hat der Mieter die Abnahme nicht unter Angabe eines wesentlichen Mangels verweigert, so gilt die Leistung mit Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.

10.3. Gesondert abzunehmen sind auf Verlangen selbständig nutzbare Teile der Leistung sowie solche Teile der Leistung, die abtrennbar sind und eine sinnvolle selbständige Einheit darstellen.

10.4. Algeco führt standardmäßig als Abnahme der Leistungen nach Errichtung und qualifizierter Messung der Netzwerkverbindung eine Funktionsabnahme ohne Dokumentation durch. Darüber hinaus kann der Mieter folgende Abnahmeformen vereinbaren:

- eine zertifizierte Messung der Netzwerkverbindung,
- eine Funktionsabnahme nebst Protokoll,

die im Rahmen des Vertragsschlusses festzulegen sind. Eine Änderung der Abnahmeform nach Vertragsschluss führt zu einer Leistungsänderung, die gemäß Ziff. 4.3. gesondert zu vergüten ist, soweit zur Umsetzung der geänderten Abnahmeform von der ursprünglich vereinbarten technischen Durchführung abgewichen werden muss.

10.5. Das WLAN ist durch eine aktive Funktionsprüfung ohne Ausleuchtung und Geschwindigkeitsmessung abzunehmen, da sich die Reichweite des WLANs regelmäßig aus den Erfahrungswerten von Algeco ergibt und eine Ausleuchtung somit nicht erforderlich ist.

10.6. Der Mieter stellt zur Übergabe einen funktionsfähigen Stromanschluss zur Verfügung.

10.7. Die Preisgefahr geht mit der Abnahme der Leistung auf den Mieter über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit der Leistung herbeigeführt werden können. Etwas anderes gilt für den Fall, dass der Mieter sich in Annahmeverzug befindet. In diesem Fall geht die Preisgefahr mit Eintritt des Verzuges auf den Mieter über.

10.8. Bei Untergang oder Verschlechterung der Leistung vor Abnahme ohne Verschulden von Algeco, hat der Mieter die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu bezahlen.

10.9. Bei der Übergabe der Netzwerktechnik an den Mieter hat eine Anbindung an das Hauptmodul durch den Mieter zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Eine Anbindung durch Algeco führt je nach vertraglicher Vereinbarung des Leistungsumfanges zu einer Leistungsänderung, gemäß Ziff. 4.3. bzw. zu einer zusätzlichen Leistung gemäß Ziff. 5.2, die gesondert zu vergüten ist.

11. Security Policy (Sicherheitsbestimmungen - Voraussetzungen)

11.1. Um die Sicherheit der Netzwerktechnik zu gewährleisten, hat der Mieter vor Ingebrauch- oder Inbetriebnahme eine Security Policy zu erstellen. Die Security Policy besteht aus folgenden Komponenten:

- Virenschutz und Antivirenprogramm auf jedem Rechner
- Zugangs- und Zugriffskonzepte für die Nutzer (Ziff.13)
- Identifizierbarkeit: Jeder Rechner ist mit einer eigenen, festen Büro-IP zu versehen
- Back-Up System/Cloud System (Ziff. 19)
- Erstellung und Einhaltung von Regeln für die Einrichtung von Passwörtern, die den Zugriff durch Hacker erschweren
- Überspannungsschutz
- Maßnahmen zum Schutz der Unternehmensdaten

11.2. Der Mieter trägt für die Einhaltung und Kontrolle der Security Policy die Verantwortung. Stellt der Mieter einen Verstoß gegen die Security Policy durch einen seiner Mitarbeiter, seine leitenden und nicht leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen, Vertreter, Service-Partner oder sonstigen Dritten fest, so hat er diesen unverzüglich, spätestens drei Tage nach dem Verstoß, zu beheben und Algeco darüber schriftlich oder in Textform zu informieren.

12. Einrichtung Firewall

12.1. Der Mieter kann ein Firewall-System einrichten. Die Einrichtung eines Firewall-Systems wird von Algeco zur Gewährleistung der Sicherheit der Netzwerktechnik empfohlen.

12.2. Richtet der Mieter das Firewall-System ein, so hat er dies von darauf geschultem und qualifiziertem Personal ausführen zu lassen.

12.3. Der Mieter stellt sicher, dass nur die für die Firewall benötigten Ports freigegeben werden. Bei der Konfiguration der Firewall ist auf potenziell gefährliche Any-Any-Zuweisungen – hierbei kann jedes Gerät über jeden Port mit einem anderen kommunizieren - zu verzichten. Im Router sind vom Mieter all diejenigen Ports für ausgehende Anfragen zu öffnen, die üblicherweise für gängige Büroanwendungen genutzt werden.

12.4. Der Mieter stellt sicher, dass nach der Einrichtung des Firewall-Systems nur noch geschultes Personal des Mieters Konfigurationen an der Firewall vornimmt.

12.5. Das Firewall-System ist mit dem Tag der Einrichtung nutzbar.

12.6. Für die Funktionsfähigkeit der Firewall hat der Mieter eine durchgehende Stromversorgung sicherzustellen.

13. Nutzungspflichten des Vertragspartners

13.1. Algeco gewährt dem Mieter ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Dauer des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an der Netzwerktechnik.

13.2. Der Mieter ist zu einer sicheren Nutzung verpflichtet und trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Nutzung durch Unbefugte zu verhindern. Bei der Nutzung der Netzwerkinfrastruktur achtet der Mieter auf Einhaltung der Security Policy (Ziff. 10).

13.3. Der Mieter haftet dafür, dass die Netzwerktechnik nicht zu rassistischen, diskriminierenden, volksverhetzenden, pornografischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechend Daten erstellt und/oder auf dem Server gespeichert werden.

13.4. Bei einer missbräuchlichen Nutzung der Netzwerktechnik durch den Mieter, seine Mitarbeiter, leitenden und nicht leitenden Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Service-Partner und sonstiger vom Mieter beauftragter Dritter, denen der Mieter die Nutzung ermöglicht hat, entfallen die Nutzungsrechte. Algeco kann den Zugriff des Mieters auf die Plattform sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt wird.

13.5. Es ist dem Mieter nicht gestattet, unbefugten Dritten, die vom Mieter nicht beauftragt oder berechtigt worden sind, den Online-Zugang und die Nutzung der Netzwerkinfrastruktur zu ermöglichen.

13.6. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass keine schadhafte Software oder die Netzwerktechnik schädigende Software in diese eingebracht wird.

13.7. Der Mieter stellt sicher, dass die Netzwerktechnik über eigens gesicherte Steckdosen betrieben wird.

13.8. Die dem Mieter gewährten Nutzungsrechte entfallen, wenn und solange die vereinbarte Vergütung für die Nutzung der Netzwerktechnik nicht bzw. nicht fristgerecht an Algeco gezahlt wird. Darüber hinaus hat Algeco bei Nicht- bzw. nicht fristgerechter Zahlung der vereinbarten Vergütung das Recht, den Online-Zugang des Mieters zur Netzwerktechnik sofort und ohne Mahnung zu sperren.

14. Zugangsberechtigung

14.1. Der Mieter hat die ihm bzw. seinen Mitarbeitern, leitenden und nicht leitenden Angestellten, Vertretern, Erfüllungsgehilfen, Service-Partnern und sonstigen berechtigten Dritten (Nutzern) zugeordneten Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Unberechtigte weiterzugeben.

14.2. Der Mieter stellt sicher, dass die Computer der Mitarbeiter und Computer im Homeoffice die notwendigen Zugangsberechtigungen erhalten und im Netzwerk bekannt angemeldet sind. Diese Geräte müssen über die aktuellen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend der Security Policy und die aktuellen funktionserhaltenden und sicherheitsrelevanten Updates verfügen.

14.3. Stellt der Mieter einen Missbrauch der Zugangsberechtigung fest, so hat er diesen unverzüglich, spätestens drei Tage nach Entdeckung Algeco mitzuteilen.

15. Datengeschwindigkeit – Verfügbarkeit der Netzwerktechnik

15.1. Die Verfügbarkeit der Netzwerktechnik hängt von der Stromversorgung ab. Zur Sicherstellung der Stromversorgung hat der Mieter entsprechende technische Einrichtungen vorzunehmen. Der Mieter kann die Stromversorgung über die Errichtung eines Notstromaggregats sicherstellen, mit deren Herstellung er Algeco gesondert beauftragen kann.

15.2. Algeco garantiert eine Verfügbarkeit der Netzwerktechnik von 99,7 % im Monatsmittel. Diese gilt als erfüllt, solange die tatsächliche Verfügbarkeit diesen Wert im Monatsmittel nicht unterschreitet.

16. Die Datengeschwindigkeit innerhalb des Netzwerkes/Netzwerktechnik beträgt mindestens 100 MB/sek. Installation von Software und Hardware

16.1. Hard- und Software im Rahmen der Errichtung, der zur Verfügungstellung und/oder dem Betrieb der Netzwerktechnik, wird durch Algeco installiert und durch den Mieter in Betrieb genommen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Unterstützungsleistungen von Algeco im Rahmen der Installation werden nach Zeitaufwand auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Preisliste von Algeco berechnet. Hard- und Software wird einschließlich einer Installationsanleitung übergeben.

16.2. Eine Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) wird nur übergeben, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Mieter, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl von Algeco, elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass dies für den Mieter unzumutbar ist.

17. Wartung

17.1. Algeco übernimmt die Wartung der vertragsgegenständlichen Netzwerktechnik bei Bedarf/in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen, Schäden oder Sicherheitslücken zum Erhalt der Gebrauchsfähigkeit der Netzwerktechnik zu dem im Vertrag bestimmten Zweck und zur Aufrechterhaltung der Cybersecurity. Die Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit umfasst neben der Beseitigung von Mängeln, Störungen und Schäden auch die Anpassung der Netzwerktechnik an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen. Algeco bestimmt, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Mieter, die Art und Weise der Wartungsleistungen (z. B. Individualprogrammierungen, Updates usw.), selbst.

17.2. Die Wartungsarbeiten und die Leistungen zur Anpassung der Netzwerktechnik werden entsprechend der im vertraglich vereinbarten Service Level Agreement (Ziffer 17) aufgeführten Service- und Reaktionszeiten durchgeführt, wobei der konkrete Ausführungszeitraum im jeweiligen Wartungsfall von Algeco mit dem Mieter abgestimmt und dabei auf den laufenden Geschäftsbetrieb und die internen Arbeitsprozesse des Mieters Rücksicht genommen wird.

17.3. Die Wartung der bestehenden Firmware sowie die Installation von Firmware-Updates ist vom Mieter selbst vorzunehmen, soweit zwischen den Parteien vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

17.4. Algeco erbringt gemäß den jeweils gültigen Herstellerspezifikationen/Richtlinien alle Leistungen, die der Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsfähigkeit der Netzwerktechnik und der Vermeidung zukünftiger Beeinträchtigungen der Eignung der Netzwerktechnik zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung – unabhängig vom Vertretenmüssen einer derartigen Beeinträchtigung – („Störung“) dienen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die Netzwerktechnik maßgeblichen Herstellerspezifikationen/Richtlinien ergeben sich, in Abhängigkeit von dem vom Mieter gewählten Produkt, aus den entsprechenden Dokumenten unter <https://www.algeco.de/info-center/downloads/> (z. B. für Data-Net One+ die Data-Net One+ Broschüre). Ändern sich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die Netzwerktechnik maßgeblichen Herstellerspezifikationen/Richtlinien, wird Algeco den Mieter hierüber unverzüglich informieren.

17.5. Soweit keine herstellereigene Vorgaben für die Instandhaltung der Netzwerktechnik bestehen oder von Algeco von den herstellereigene Vorgaben abweichende Instandhaltungsleistungen zu erbringen sind, ergeben sich die von Algeco im Rahmen der Instandhaltung zu erbringenden Leistungen aus den hierzu getroffenen vertraglichen Regelungen.

17.6. Soweit Instandhaltungsleistungen dazu führen, dass die Netzwerktechnik vorübergehend nicht genutzt werden kann, wird Algeco die Ausführung der Instandhaltungsarbeiten unter Beachtung des laufenden Geschäftsbetriebes mit dem Mieter zuvor abzustimmen.

17.7. Nach Eingang einer Störungsmeldung beginnt Algeco im Rahmen der, im vertraglich vereinbarten Service Level Agreement, aufgeführten Reaktionszeiten mit der Beseitigung der Störung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten. Algeco wird die Störung unter Berücksichtigung der jeweiligen Reaktionszeit innerhalb einer individuell angegebenen Frist entsprechend des vereinbarten Service Level Agreements beseitigen („Beseitigungszeit“).

18. Service Level Agreement

18.1. Der Mieter hat bei der Auswahl von Data-Net One+ hinsichtlich des Service Level Agreements die Wahl zwischen zwei verschiedenen Service-Paketen, dem COMFORT-Paket und dem PREMIUM-Paket, die sich hinsichtlich der Reaktionszeiten unterscheiden. Das gewählte Service Level Agreement tritt nach Vertragsabschluss zwischen dem Mieter und Algeco in Kraft

18.2. Verfügbarkeit der Plattform

Algeco bemüht sich eine Verfügbarkeit der Netzwerkinfrastruktur von 99,7 % (= werktags) im Jahresmittel für jedes Kalenderjahr zu erreichen. Algeco kann den Zugang zum Server beschränken, wenn technische Änderungen, Wartungen des Systems, die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Plattform oder gespeicherter Daten es erfordern.

18.3. Servicezeiten

Servicezeiten bezeichnen den vereinbarten Zeitrahmen, innerhalb dessen Algeco für den Mieter eine Störungsbeseitigung und/oder Störungsverhinderung auf Grund von Mängeln und Schäden an der Netzwerktechnik vornimmt. Die Servicezeiten von Algeco im Rahmen der Vertragsdurchführung entsprechen den üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

18.4. Reaktionszeiten

Bei Störungen reagiert Algeco innerhalb der mit dem Service Level Agreement vereinbarten Reaktionszeit. Reaktionszeit bezeichnet die Zeit, innerhalb derer mit der Störungsbeseitigung und/oder Störungsverhinderung auf Grund von Mängeln und Schäden an der Netzwerktechnik begonnen wird. Sie wird ab dem Zeitpunkt gemessen, in dem der Mieter die Störung bei Algeco gemeldet hat. Folgende Reaktionszeiten werden innerhalb der verschiedenen Service Level Agreements von Algeco gewährleistet:

- COMFORT innerhalb von 2 Werktagen
- PREMIUM innerhalb von 24 Stunden nach Meldung, sofern der Mieter die erforderlichen Zutrittsmöglichkeiten schafft.

18.5. Ansprechstelle (Hotline)

Die Erreichbarkeit der Hotline richtet sich nach dem vereinbarten Service Level Agreement.

- COMFORT Montag-Sonntag (24h) - keine Feiertage
- PREMIUM 24 Stunden / 365 Tage

18.6. Sollten sich die einzelnen Regelungen innerhalb des Service Level Agreements in einem oder mehreren Punkten widersprechen, gelten die für den Mieter günstigeren Regelungen. Neben dem Service Level Agreement gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietungsgeschäfte von Algeco.

19. Reaktionszeiten

19.1. Algeco gewährleistet, dass bei einer Störung während der im Service Level Agreement (Ziff. 17) vereinbarten Servicezeiten innerhalb der ebenfalls dort vereinbarten Reaktionszeiten mit der Störungsbeseitigung und/oder Störungsverhinderung auf Grund von Schäden oder Mängeln begonnen wird. Außerhalb der Servicezeit läuft die Reaktionszeit nicht weiter.

19.2. Aufgrund der Vielzahl an denkbaren Fehlerursachen und Störungskonstellationen kann eine bestimmte Behebungszeit dagegen nicht zugesagt werden; unberührt bleibt jedoch die Zusage einer Interventionszeit oder einer maximalen Wiederanlaufzeit nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

20. Störungsmanagement und Durchführung von Maßnahmen zur Störungsverhinderung/-beseitigung

20.1. Algeco wird im Rahmen der Störungsbeseitigung und/oder Störungsverhinderung an der Netzwerktechnik, auf Grund von Mängeln oder Schäden, unabhängig vom vertraglich vereinbarten Service Level Agreement, während seiner üblichen Geschäftszeiten ordnungsgemäße Störungsmeldungen des Mieters unter Vergabe einer Kennung entgegen nehmen, den vereinbarten Störungskategorien zuordnen und anhand dieser Zuordnung entsprechend der jeweiligen im Service Level Agreement vereinbarten Service- und Reaktionszeiten die im jeweiligen Störfall vereinbarten Maßnahmen zur Analyse und Bereinigung von Störungen durchführen. Auf Wunsch des Mieters bestätigt Algeco dem Mieter den Eingang der Störungsmeldung unter Mitteilung der vergebenen Kennung.

20.2. Die Störung wird nach erster Sichtung einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

- schwerwiegende Störung

Die Störung macht die Nutzung der Netzwerktechnik unmöglich oder erlaubt die Nutzung nur mit schwerwiegenden Einschränkungen. Der Mieter kann dieses Problem nicht in zumutbarer Weise umgehen und deswegen unaufschiebbare Aufgaben nicht erledigen.

- sonstige Störung

Die Störung schränkt die Nutzung der Netzwerktechnik durch den Mieter mehr als nur unwesentlich ein, ohne dass eine schwerwiegende Störung vorliegt.

- sonstige Meldung

Störungsmeldungen, die nicht in die beiden vorstehenden Kategorien fallen, werden den sonstigen Meldungen zugeordnet. Sonstige Meldungen werden von Algeco nach dem, im jeweiligen Einzelfall, dafür getroffenen Vereinbarungen behandelt.

20.3. Durchführung von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung

19.3.1. Bei Meldungen über schwerwiegende und sonstige Störungen wird Algeco unverzüglich anhand der durch den Mieter mitgeteilten Umstände entsprechende Maßnahmen einleiten, um zunächst die Störungsursache zu lokalisieren. Ist die mitgeteilte Störung nach erster Analyse nicht im Rahmen des Einsatzes der Netzwerktechnik begründet, teilt Algeco dies dem Mieter unverzüglich mit, um dessen Maßnahmen zur Problembereinigung zu unterstützen.

19.3.2. Algeco wird ansonsten entsprechende Maßnahmen zur weitergehenden Analyse und Bereinigung einer mitgeteilten Störung veranlassen.

19.3.3. Algeco wird dem Mieter bei ihr vorliegende Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung einer Störung, etwa Handlungsanweisungen oder Änderungen an der Netzwerktechnik, unverzüglich zur Verfügung stellen.

20.4. Der Mieter wird Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung von Störungen unverzüglich übernehmen und Algeco etwa verbleibende Störungen unverzüglich erneut melden.

20.5. Weitergehende Leistungen zum Störungsmanagement und in Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen zur Störungsverhinderung/-beseitigung, etwa andere Ansprech- oder geringere Reaktionszeiten bzw. vorbeugende Überwachung und Untersuchung, sind im Rahmen der buchbaren Service-Pakete entsprechend des Service Level Agreement zu vereinbaren.

21. Ansprechstelle (Hotline)

21.1. Algeco stellt dem Mieter eine Ansprechstelle (Hotline/Helpdesk) zur Verfügung, die Anfragen von dazu autorisiertem Personal des Mieters im Zusammenhang mit den technischen Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen der Netzwerktechnik sowie einzelnen funktionalen Aspekten bearbeitet. Die Hotline/Helpdesk umfasst keine Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Netzwerktechnik in nicht freigegebenen Umgebungen oder mit Veränderungen der Netzwerktechnik durch den Mieter oder Dritte stehen.

21.2. Die Hotline/der Helpdesk nimmt ordnungsgemäße Anfragen während der üblichen Geschäftszeiten von Algeco per E-Mail, Telefax und Telefon entgegen und wird diese im üblichen Geschäftsgang bearbeiten und soweit möglich beantworten. Die Hotline/der Helpdesk kann zur Beantwortung auf dem Mieter vorliegende Dokumentationen und sonstige Ausbildungsmittel für die Pflegesoftware/den Wartungsgegenstand verweisen. Soweit eine Beantwortung durch die Hotline/den Helpdesk – wie insbesondere bei Anfragen zu nicht vom Anbieter hergestellter Software bzw. nicht von ihm hergestellter oder vertriebener Hardware - nicht möglich oder nicht zeitnah möglich ist, wird Algeco die Anfrage zur Bearbeitung weiterleiten.

21.3. Weitergehende Leistungen der Hotline/des Helpdesk, etwa andere Ansprech- oder geringere Reaktionszeiten, sind vorab ausdrücklich entsprechend des jeweiligen Service-Paketes im Rahmen des Service Level Agreement, zu vereinbaren (Ziff. 17).

21.4. Die Erreichbarkeit der Hotline/Helpdesk richtet sich im Übrigen nach dem vereinbarten Service Level Agreement. (Ziff. 17)

22. Abschaltung/ Funktionsausfall

22.1. Bei Abschaltung gestörter Betriebsmittel und/oder der Durchführung einer Fernreparatur oder Fernparametrierung mit der Folge eines zwischenzeitlichen Funktionsausfalls der Netzwerktechnik oder einzelner Anlagenteile gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem Service „vor Ort“. Insbesondere hat Algeco einen vom Mieter benannten Ansprechpartner „Service“ vor Abschaltung/Eintritt des Funktionsausfalls über die Maßnahme und ihre Folgen in Kenntnis zu setzen.

22.2. Es liegt in dem Fall in der Verantwortung des Mieters, den laufenden Geschäftsbetrieb für die Zeit der Abschaltung oder des Funktionsausfalls durch alternative, gleich wirksame Mittel (Kompensationsmaßnahmen) sicherzustellen.

23. Cloud-Anbindung

23.1. Algeco stellt keine Cloud-Anbindung zur Verfügung.

23.2. Sollte der Mieter eine Cloud-Anbindung benötigen, so hat sich dieser um die Einrichtung eines solchen Services selbst zu bemühen. Die Prüfung der Kompatibilität der Netzwerktechnik mit der Cloud-Anbindung obliegt dem Mieter. Algeco gibt keine Garantie dafür, dass Cloud-Anbindungen mit der Netzwerktechnik kompatibel sind.

23.3. Der Mieter achtet bei der Cloud-Anbindung auf die Einhaltung der Security Policy. Durch die Cloud-Anbindung darf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Netzwerktechnik nicht gefährdet werden.

24. Nutzungsrechte an Updates und Upgrades

24.1. Algeco überlässt dem Mieter bestimmte Aktualisierungen der Firmware sowie der für die Funktionsfähigkeit der Netzwerktechnik erforderlichen Software, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten und Störungen vorzubeugen. Algeco überlässt dem Mieter dazu Updates der Firmware sowie der für die Funktionsfähigkeit der Netzwerktechnik erforderlichen Software mit technischen Modifikationen und Verbesserungen sowie kleineren funktionalen Erweiterungen und Verbesserungen. Weiterhin überlässt Algeco dem Mieter dazu Patches mit Korrekturen zur Firmware sowie für die Funktionsfähigkeit der Netzwerktechnik erforderlichen Software und sonstige Umgehungsmaßnahmen für mögliche Störungen. Diese Aktualisierungen der Firmware sowie der für die Funktionsfähigkeit der Netzwerktechnik erforderlichen Software werden zusammen als „Neue Versionen“ bezeichnet. Nicht Gegenstand von Aktualisierungen ist die Überlassung von Upgrades mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen oder von neuen Produkten oder die Verpflichtung zur Weiterentwicklung der Firmware sowie der für die Funktionsfähigkeit der Netzwerktechnik erforderlichen Software, außer etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.

24.2. Algeco stellt dem Mieter die neuen Versionen so zur Verfügung, wie die Firmware sowie die für die Funktionsfähigkeit der Netzwerktechnik erforderliche Software erstmals bereitgestellt wurde, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

24.3. Algeco stellt keine Hersteller-Updates und oder -Upgrades zur Verfügung.

24.4. Während der Installation von Updates und Upgrades ist die Netzwerktechnik nur bedingt nutzbar. Darüber hinaus muss die Netzwerktechnik für den Abschluss der Updates und Upgrades auch neugestartet werden, was zu Verzögerungen im Betriebsablauf führen kann. Daten, die vor dem Neustart nicht gespeichert wurden, können während des Neustarts verloren gehen. Der Mieter hat daher vor der Installation von Updates und Upgrades sämtliche Daten sorgfältig zu speichern und, soweit auf Grund deren Wichtigkeit für den weiteren Geschäftsprozess notwendig, auf einem separaten Speichermedium zu sichern.

25. Kontrollrechte durch Algeco / Remote

25.1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, liest und prüft Algeco die über die Remoteoberfläche des Mieters übertragenen und abgerufenen Daten nicht.

25.2. Ist vom Mieter gewollt, dass Algeco das Recht erhält, die über die Remoteoberfläche des Mieters übertragenen und abgerufenen Daten zu lesen, wenn zu befürchten ist, dass solche Daten mit illegalen Handlungen im Zusammenhang stehen oder der Inhalt der Daten gegen die guten Sitten verstößt und/oder dies zur Behebung von technischen Störungen und/oder Aktualisierungen erforderlich ist, so ist dies in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren. Algeco ist dann im Rahmen des vertraglich geregelten Umfangs der Zugang zu den, über die Remoteoberfläche des Mieters, übertragenen und abgerufenen Daten gestattet, wenn und soweit dies zur Überprüfung des Systems erforderlich ist.

25.3. Der Remotezugriff durch Algeco führt je nach vertraglich vereinbartem Leistungsumfang zu einer Leistungsänderung, gemäß Ziff. 4.3 oder zu einer zusätzlichen Leistung gemäß Ziff. 5.4, die gesondert zu vergüten ist.

26. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

26.1. Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages hat der Mieter Algeco die Komponenten der Netzwerktechnik in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßigem, vollständigem und sauberem Zustand unverzüglich zur Abholung bereitzustellen.

26.2. Die Parteien haben nach Vertragsablauf/Beendigung des Vertrages innerhalb von 14 Kalendertagen einen Termin für die Rückgabe der Komponenten der Netzwerktechnik zu vereinbaren.

26.3. Solange die Abholung der Komponenten der Netzwerktechnik aus Gründen nicht möglich ist, die in der Risikosphäre des Mieters liegen, schuldet der Mieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Miete für den Zeitraum der Vorenthaltung. Der Mieter trägt auch die Kosten unnötiger Anfahrten oder vermeidbarer Wartezeiten, wenn die Ursache in seiner Risikosphäre liegt. Unnötige Anfahrten oder vermeidbare Wartezeiten liegen vor, wenn der Mieter den Abbau der Netzwerktechnik nicht vorbereitet hat oder durch fehlende Bereitstellung von Strom oder Zutrittsbewilligung verzögert und/oder behindert.

26.4. Die Komponenten der Netzwerktechnik sind in dem Zustand zurückzugeben, der demjenigen bei Übergabe der Komponenten der Netzwerktechnik unter Berücksichtigung des vertragsgemäßen Gebrauches während des jeweiligen Vertragszeitraums entspricht (Soll-Zustand bei Rückgabe). Der Zustand der Komponenten der Netzwerktechnik wird vom Mieter und von Algeco gemeinsam nach Vertragsende schriftlich oder in Textform protokolliert. Das Rückgabeprotokoll wird dem Mieter in Kopie überlassen. Soweit der Zustand nicht am Aufstellungsort der Container protokolliert wurde, erstellt Algeco das Protokoll am eigenen Betriebsort bzw. Zwischenlager der Container.

26.5. Für den Fall, dass der Vertragsgegenstand nicht den Soll-Zustand bei Rückgabe aufweist, hat der Mieter den Vertragsgegenstand unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen ab Rückgabe in den Soll-Zustand bei Rückgabe zu versetzen.

26.6. Entspricht der Zustand der Komponenten der Netzwerktechnik bei Rückgabe nicht dem vorgenannten Soll-Zustand gemäß Ziff. 25.5 so führt Algeco die notwendigen Maßnahmen nach Ablauf der in § Ziff. 25.6 genannten Frist auf Kosten des Mieters durch.

26.7. Bis zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands ist der Mieter zur Zahlung der Nutzungsentschädigung gemäß Ziff. 25.4 verpflichtet.

27. Mitwirkungspflichten

27.1. Der Mieter hat zur Einrichtung, zum Betrieb und zum Abbau der Netzwerktechnik eine gleichmäßige und stabile Stromzufuhr zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stromkabel dauerhaft in der Steckdose eingesteckt sind.

27.2. Der Mieter benennt Algeco einen Ansprechpartner Service, der bei technischen Fragen zur Netzwerktechnik zur Verfügung steht. Dieser Ansprechpartner ist gleichzeitig autorisiert für die Nutzung der Hotline/Helpdesk entsprechend Ziff. 23 und für die Abstimmung im Rahmen der Abschaltung/des Funktionsausfalls gemäß Ziff. 18.

27.3. Der Mieter hat Algeco für die Beseitigung von Mängeln, Schäden und Störungen an der Netzwerktechnik nach vorheriger Ankündigung der Beseitigungsarbeiten, ungehindert Zugang zu dem Grundstück, den Containern und/oder Räumen zu verschaffen, in denen die Beseitigungsarbeiten vorzunehmen sind.

27.4. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Auswahl von Data-Net One+ im Rahmen der Nutzung folgende Anforderungen von ihm, seinen Mitarbeitern, seinen Angestellten, seinen Erfüllungsgehilfen, eingesetzten Dienstleistern und/oder Nachunternehmern sowie sonstigen autorisierten Dritten eingehalten werden:

- Die EDV-Steckdosen sind ausschließlich für den Anschluss von EDV-Geräten zu nutzen.
- Netzkabel, Anschlusskabel und weitere Kabel von PCs, die zur Nutzung des PCs und der angeschlossenen EDV-Geräte genutzt werden, sind im Abstand von der Heizung entlangzuführen und nicht dahinter.
- Die Nutzung der Steckdosen hat ausnahmslos durch direktes Einstecken des Anschlusssteckers in die Steckdose zu erfolgen, ohne Verwendung eines Verlängerungskabels.
- Die in den Kabelkanälen vorgesehenen Steckdosen sind ausschließlich für PCs und das dazugehörige Equipment zu verwenden, meint solche Geräte, die zur vorgesehenen Nutzung eines PCs erforderlich sind (z. B. Bildschirme, Computermäuse, Tastaturen).
- Die Kabelkanäle sind von darauf abzustellenden Gegenständen/Utensilien freizuhalten. Die Kabelkanäle dürfen nicht mit Flüssigkeiten in Berührung kommen.
- Die Kabelkanäle sind dauerhaft geschlossen zu halten.
- Die Kabelkanäle sind von anderer, als der von Algeco eingerichteten und installierten Technik freizuhalten.
- Die Nutzung der Kabelkanäle für fremde Technik, die nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen Algeco und dem Mieter ist, darf ausnahmslos nur mit Zustimmung von Algeco und durch den Einsatz zertifizierter Drittunternehmen oder Algeco selbst, erfolgen. Erteilt Algeco keine Zustimmung und/oder setzt der Mieter keine zertifizierten Drittunternehmen oder Algeco selbst ein, richtet sich der Ersatz des dadurch entstandenen Schadens nach Ziff. 28.2 13. Spiegelstrich.

28. Gewährleistung

28.1. Ein Mangel der Netzwerktechnik liegt nur vor, wenn die Tauglichkeit für den vertragsgemäßen Gebrauch durch Mängel, Schäden oder Störungen konkret beeinträchtigt ist. Soweit die Tauglichkeit aufgehoben ist, ist Algeco berechtigt die Mängelbeseitigung durch Lieferung neuer Komponenten der Netzwerktechnik bzw. Teilen davon (auf eigene Kosten), vorzunehmen.

28.2. Die verschuldensunabhängige Haftung von Algeco für anfängliche, d. h. bei Vertragsschluss bereits vorhandene Sachmängel am Vertragsgegenstand ist ausgeschlossen (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB).

28.3. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen nach Vertragsschluss entstandener und von Algeco verursachter Sachmängel am Vertragsgegenstand, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 536a Abs. 1 Alt. 2 BGB).

28.4. Die Beschränkung der Sachmängelhaftung in Ziff. 27.1 und 2 gilt dann nicht, soweit Algeco Eigenschaften zugesichert hat, die in der Folge von einem Sachmangel betroffen sind, solche Pflichten verletzt sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks wichtig sind und der Mieter auf die Mangelfreiheit der Netzwerktechnik nach dem vereinbarten Vertragsinhalt besonders vertrauen durfte oder Algeco den Mangel arglistig verschwiegen hat (§ 536d BGB).

28.5. Der Mieter kann gegenüber den Forderungen von Algeco aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der Mieter zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Rechte nicht mit Zahlungen aus dem Vertrag im Rückstand ist. Das Recht des Mieters, eine etwaige überzahlte Miete einzuklagen, bleibt davon unberührt. In jedem Fall muss der Mieter einen Monat vor Fälligkeit der Vergütung, gegen welche aufgerechnet bzw. zurückbehalten werden soll, Algeco schriftlich benachrichtigen, wobei E-Mail oder Telefax zur Wahrung der Schriftform ausreichend ist.

28.6. Eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Algeco ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von Algeco verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Mieter gegeben ist.

28.7. Die Rechte des Mieters wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von Algeco Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Änderungen keine für Algeco unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Mieters wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Mieter zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

28.8. Algeco übernimmt keine Gewährleistung für eine absolut fehlerfreie Software im Rahmen des Betriebes der Netzwerktechnik. Eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme ist nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich. Software ist während der Nutzung ständigen Verbesserungsbestrebungen unterworfen. Daher haben unter Umständen in bestimmten Abständen Updates und Upgrades zu erfolgen. Dies stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine systemimmanente Eigenschaft von Software.

29. Haftung

29.1. Algeco haftet nicht für Ansprüche des Mieters auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

29.2. Algeco übernimmt im Zusammenhang mit der Errichtung und Zurverfügungstellung der Netzwerktechnik insbesondere keine Haftung

- für den funktionsgerechten Gebrauch oder Betrieb der Netzwerktechnik, wenn eine redundante Stromversorgung (Notstromaggregat) durch den Mieter nicht sichergestellt ist,
- bei Stromausfällen, die in der Sphäre des Mieters oder eines Dritten liegen,
- für Schäden aufgrund von Unterbrechung der durchgehenden Stromversorgung, die in der Sphäre des Mieters oder eines Dritten liegen,
- für Ausfälle, Störungen von Kommunikationsnetzen, die in der Sphäre des jeweiligen Betreibers oder eines sonstigen Dritten liegen,
- für Ausfälle, Störungen im Breitbandnetz des jeweiligen Leitungsanbieters (z. B. Telekom, Vodafone),
- für Ausfälle, Störungen des LAN, WLAN oder SAT, die im Risikobereich des jeweiligen Netzanbieters oder sonstiger Dritter liegen,
- für Schäden oder Nachteile auf Grund mangelnder Einhaltung der von Algeco vertraglich vorgegebenen Sicherheitsstandards für die IT-Infrastruktur, insbesondere der Server- und Netzwerksicherheit sowie die Aktualisierung einzelner Netzwerkelemente,

- für Schäden durch das Verbringen einzelner Komponenten der Netzwerktechnik an einen anderen, als den vereinbarten Ort,
- für Schäden aufgrund der Missachtung der Security Policy,
- für Schäden durch nicht oder unsachgemäß durchgeführte Updates und/oder Upgrades,
- für jedes unerlaubte Tun oder Unterlassen des Mieters, seiner Angestellten, Vertreter, Vertragspartner oder vom Mieter eingesetzter Drittunternehmen,
- für unerlaubte Zugangverschaffung zur Netzwerktechnik von Dritten mittels Passwörtern des Kunden,
- bei Missachtung der vereinbarten Anforderungen in Ziff. 26.4 mit der Folge, dass die Nutzung der Netzwerktechnik nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich ist,
- für Probleme, Störungen und Mängel, die von Soft- und/oder Hardware nebst Firmware Dritter, einschließlich von Dritten bereitgestellter Server sowie vom Mieter genutzter Browser und Hersteller Updates ausgehen, die Algeco nicht empfohlen hat,
- für Ausfälle, die von Algeco nicht zu vertreten sind, insbesondere Routing-Probleme, Angriffe auf die Netzwerktechnik durch Hacker oder Viren und Ausfälle von Teilen des Internets außerhalb der Kontrolle von Algeco,
- für Ausfälle, wegen fehlerhafter und/oder unzureichender Wartung der vom Mieter eingesetzten Hard- und Software,
- für Ausfälle, die durch Fehler bei der internen oder externen Überwachung dem Mieter fälschlicherweise gemeldet wurden,
- für Ausfälle, die durch Wartungsarbeiten von Algeco verursacht wurden,
- für Sicherheitsprobleme und/oder Einschränkungen der Funktionsfähigkeit, die auf die vom Mieter gewählte Cloud-Anbindung zurückzuführen sind und
- für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt gem. Ziff. 19.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietungsgeschäfte beruhen, und für alle sonstigen Ereignisse, die bei objektiver Betrachtung nicht dem Risikobereich von Algeco zuzuordnen sind.

29.3. Algeco übernimmt im Zusammenhang mit dem Service Level Agreement auch keine Haftung für Ausfallzeiten der Netzwerktechnik aufgrund von

- technischen Problemen, Störungen oder Mängel, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich von Algeco liegen sowie
- durch eine gefährliche oder unzulässige Nutzung der Netzwerktechnik trotz einer entsprechenden Warnung durch Algeco.

29.4. Algeco übernimmt im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Firewall durch den Mieter darüber hinaus keine Haftung

- für Schäden nach der Einrichtung der Firewall, die auf die Konfiguration durch ungeschultes Personal zurückzuführen sind,
- für Schäden durch die Auswahl und Einrichtung eines ungenügenden Firewall-Systems durch den Mieter,
- für Schäden aufgrund von Räumlichkeiten, in denen das Firewall-System steht, die nicht den klimatischen Anforderungen entsprechen.

29.5. Der vorstehende Haftungsausschluss gem. Ziff. 28. 1. gilt nicht für die Haftung von Algeco, ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen

- für Schäden wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- im Falle einer zugesicherten Eigenschaft der Mietsache,
- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart ist,
- bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos,
- bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen wie dem Produkthaftungsgesetz,
- wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten).

29.6. Im Falle, dass Algeco oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall der vorstehenden Ziff. 28.5. dort 4. bis 6. Spiegelstrich vorliegt, haftet Algeco auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

29.7. Die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen und nicht leitende Angestellte von Algeco ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

29.8. Algeco haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen dieser Regelung bei Datenverlust nur auf den Schadensbetrag, der auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Mieter angefallen wäre.

29.9. Die Haftung von Algeco ist der Höhe nach auf eine Haftungshöchstsumme von 50.000,00 € pro Container je Schadensfall begrenzt, insgesamt jedoch auf eine Haftungshöchstsumme von 2.000.000,00 €. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn Algeco Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in den Fällen, in denen das Gesetz eine zwingende abweichende höhere Haftungssumme vorsieht. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

29.10. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gem. der Ziff. 28.1. gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den eingesetzten Nachunternehmern von Algeco.

29.11. Eine Beweislastumkehr ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

30. Datenschutz

30.1. Die Parteien beachten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

30.2. Algeco verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Mieter verwendet, soweit dieser dem nicht gemäß Artikel (Art.) 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO widerspricht.

30.3. Im Falle, dass die von Algeco zur Verfügung gestellte Netzwerktechnik geeignet oder dazu bestimmt ist, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, so trägt der Mieter die alleinige Verantwortung für die datenschutzkonforme Konfiguration und den datenschutzkonformen Betrieb dieser Anlage. Diesbezügliche Beratungsleistungen von Algeco sind unverbindlich und ersetzen nicht die auf Seiten des Mieters gebotenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie etwa die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO. Auch die zur Sicherheit der Daten erforderlichen technischen Voraussetzungen (z. B. Datenschutz durch Technikgestaltung bzw. durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) sind vom Mieter zu verantworten, auch wenn sich Algeco darum bemüht, dass die in Abstimmung mit dem Mieter konzipierte Netzwerktechnik zum Zeitpunkt der Übergabe den allgemeinen Grundsätzen des Art. 25 DSGVO entspricht.

30.4. Algeco veröffentlicht die Datenschutzerklärung sowie die Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13, 14 und 21 DSGVO in der zum Zeitpunkt des Abrufs aktuellen Fassung im Internet auf ihrer Homepage (<https://www.algeco.de/datenschutz/>).

31. Änderungen dieser IT-Sicherheitsbedingungen

31.1. Änderung einzelner Klauseln dieser IT-Sicherheitsbedingungen sind im notwendigen Umfang u. a. zur Anpassung der jeweiligen Klausel an Gesetzesvorgaben, Rechtsprechungsänderungen, Beseitigung von Auslegungszweifeln sowie an die Änderungen der Marktverhältnisse der hiesigen Branche zulässig, soweit dadurch keine Änderung der jeweiligen vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten erfolgen.

31.2. Entsprechende Änderungen werden dem Mieter spätestens zwei Monate vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder in Textform zur Kenntnis gereicht.

31.3. Der Mieter kann dem Wirksamwerden der Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von zwei Monaten ab Kenntniserlangung widersprechen, anderenfalls gilt das Schweigen auf die mitgeteilten Änderungen als Zustimmung (Erklärungsfiktion). Der Mieter wird von Algeco zu Beginn der Frist, in der zu übermittelnden Änderungsmitteilung, auf diese Erklärungsfiktion besonders hingewiesen.